

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. September 2009

1495. Beschluss des Regierungsrates über die Veröffentlichung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 2009 durch die Direktion der Justiz und des Innern

Am 27. September 2009 findet eine Volksabstimmung über eidgenössische und kantonale Vorlagen statt. Der Regierungsrat ist für die Zusammenstellung der Ergebnisse und deren Veröffentlichung zuständig (Art. 14 Abs. 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte, BPR, § 81 Abs. 2 kantonales Gesetz über die politischen Rechte, GPR). Er hat auch in diesem Zusammenhang erhobene Stimmrechtsbeschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder Abstimmungsbeschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei der eidgenössischen Abstimmung (Art. 77 Abs. 1 lit. a und b BPR) sowie Stimmrechtsreurse gemäss § 147 GPR wegen Verletzung der politischen Rechte oder von Vorschriften über ihre Ausübung bezüglich der kantonalen Abstimmung zu behandeln.

Gemäss Mitteilung der Staatskanzlei vom 9. September 2009 findet die letzte Sitzung des Regierungsrates vor den Herbstferien am Mittwoch, 30. September 2009, statt. Die erste Sitzung nach den Herbstferien ist auf Mittwoch, 21. Oktober 2009, festgelegt.

Über die Veröffentlichung der Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung kann der Regierungsrat somit noch in der Sitzung vom 30. September 2009 beschliessen. Die Beschlussfassung über die Veröffentlichung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung könnte indessen erst eine Woche später erfolgen. Im Hinblick auf die im Amtsblatt vom 9. Oktober 2009 vorgesehene Veröffentlichung dieser Ergebnisse und wegen des erwähnten Sitzungsausfalls in den Herbstferien ist die Direktion der Justiz und des Innern somit zu ermächtigen, im Auftrag des Regierungsrates die Ergebnisse zu veröffentlichen. Über die Rechtskraft der kantonalen Abstimmungsergebnisse (§ 83 Abs. 1 GPR) wird der Regierungsrat nach den Herbstferien Beschluss fassen.

Sollte während der Herbstferien im Zusammenhang mit der Volksabstimmung vom 27. September 2009 infolge zeitlicher Dringlichkeit die Behandlung von Rechtsmitteln erforderlich sein, hat anstelle des Regierungsrates dessen Präsidentin oder Präsident zu entscheiden (§ 23 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung, OG RR). Der Entscheid ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen (§ 23 Abs. 2 OG RR). Diesbezüglich sind somit keine weiteren Anordnungen zu erlassen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Direktion der Justiz und des Innern wird ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen für die Veröffentlichung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 2009 zu treffen.

II. Mitteilung an das Statistische Amt als kantonales Abstimmungsbüro sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi